



VEREIN FÜR ETHISCH ORIENTIERTE INVESTOREN

Die verpflichtende Auskunftserteilung zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Anlageprodukten: Gut, wenn man es richtig macht.

Stellungnahme des Corporate Responsibility Interface Center zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte [2012/0169 (COD)]

Von Claudia Döpfner und Klaus Gabriel, Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e. V.

Die verpflichtende Auskunftserteilung über die Berücksichtigung von gesellschaftlichen, ökologischen und sozialen Kriterien (im Folgenden ESG-Kriterien genannt) bei Anlageprodukten ist für die weitere Verbreitung ethischer und nachhaltiger Geldanlage von besonderer Bedeutung. Viele Investoren beklagen, dass es schwierig ist, ethisch verantwortlich oder nachhaltig Geld anzulegen, weil die Informationen über derartige Geldanlagemöglichkeiten und -produkte schwer zugänglich, unverständlich, lückenhaft oder auch gar nicht verfügbar sind.

Am 3. Juli 2012 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte veröffentlicht.¹ Dieser Entwurf bezieht sich auf so genannte „verpackte“ Anlageprodukte für Kleinanleger, darunter Investmentfonds, strukturierte Produkte oder bestimmte Lebensversicherungsverträge mit Vermögensbildungscharakter. Ziel der Verordnung ist es, einheitliche Regeln für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblattes festzulegen, das von Anlageproduktanbietern abzufassen ist.² In der Begründung für die Verordnung wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit zahlreiche Kleinanleger mit Investitionen, deren Risiken nicht transparent waren oder die sie nicht verstanden haben, Geld verloren haben und dies zu einem Einbruch des Anlegervertrauens geführt hat. Die Verbesserung des Anlegerschutzes und Wiederherstellung eines soliden Vertrauens wird als eine wichtige Maßnahme erachtet. Ein europaweit einheitliches Basisinformationsblatt soll künftig in kurzer, verständlicher, präziser Sprache Auskunft über die wichtigsten Aspekte des Anlageproduktes informieren.³

Dazu zählen etwa Informationen über Garantien und Kapitalschutz, Entschädigungs- oder Sicherungssysteme, empfohlene Mindesthaltedauer und Liquiditätsprofil, Risiko-/Renditeprofil, Kosten und bisherige Wertentwicklung eines Anlageproduktes. Erstmals – und das ist für ethisch und nachhaltig orientierte Investoren besonders erfreulich – werden dabei unter der Überschrift „Um welche Art von Anlage handelt es sich?“ neben der Gattung, den Zielen, den eingesetzten Mitteln, der Laufzeit und Szenarien zur Wertentwicklung auch Angaben zur Frage vorgeschrieben, ob der Anlageproduktanbieter spezielle Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung entweder in Bezug auf seine Geschäftsausübung oder in Bezug auf das Anlageprodukt anstrebt und – falls ja – Angaben zu den angestrebten Ergebnissen und den dazu eingesetzten Mitteln zu liefern.⁴ Dies bedeutet, dass künftig – europaweit einheitlich – eine Verpflichtung für die Anbieter u. a. von Investmentfonds besteht, Auskunft

über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu geben. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung – und damit auch gegen eine unterlassene oder unrichtige Auskunft über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien – muss von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ geahndet werden und kann zu einem Verbot des Vertriebs eines Anlageproduktes führen.⁵

In Hinblick auf die verpflichtende Auskunftserteilung über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stellt diese Verordnung einen wichtigen Meilenstein für ethisch verantwortliche und nachhaltige Geldanlagen dar. Vor verfrühtem Jubel ist allerdings zu warnen, denn die Einzelheiten der Darstellung und vor allem des Inhalts der Auskunftserteilung über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien sind erst von der EU-Kommission (in einem Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung) festzulegen.⁶ Konkret bleibt also abzuwarten, wie die genaue Formulierung der Frage nach der Berücksichtigung von ESG-Kriterien lauten wird. So kann etwa die Frage, ob spezielle Ergebnisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung „angestrebt“ werden (diese Formulierung wurde im Text der Verordnung gewählt), von vielen Anbietern vermutlich mit Ja beantwortet werden. Man kann schließlich vieles „anstreben“ – ob und in welchem Ausmaß das Angestrebte auch tatsächlich erreicht oder geleistet wird, ist damit aber noch nicht gesagt. Ein bloßes „Anstreben“ von Ergebnissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ist also sicher nicht genug. Dass das Basisinformationsblatt „präzise, redlich und klar“ sein muss, „nicht irreführend“ sein darf und sich von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden hat, gibt die Verordnung selbst vor.⁷ Das bedeutet aber auch, dass bereits in der Formulierung der Frage nach der Berücksichtigung von ESG-Kriterien darauf hingearbeitet werden muss, dass die Beantwortung dieser Frage tatsächlich eine Orientierung für Anleger bietet. Hier ist die Kommission gefordert: es bedarf unbedingt einer präzisen Formulierung der Fragestellung nach Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die bestmöglich sicherstellt, dass in deren Beantwortung keine beliebigen oder irreführenden Behauptungen aufgestellt werden können. Umgekehrt muss die Fragebeantwortung der Anbieter deutlich machen, ob und mit welchen konkreten Strategien und Maßnahmen dafür gesorgt wird, dass ein Erreichen des Angestrebten überhaupt möglich bzw. machbar ist. So müsste zum Beispiel geklärt werden, ob und welche Positiv- oder Negativkriterien definiert sind, wie deren Umsetzung gewährleistet ist oder ob andere Maßnahmen gesetzt werden, um Ergebnisse in ESG-Bereichen zu erzielen. Solch eine differenziertere Darstellung lässt sich allerdings nur schwerlich mit der im Gesetzesentwurf geforderten inhaltlichen Reduzierung aller im Informationsblatt veröffentlichten Informationen auf ein „Minimum“ vereinbaren. Das heißt: im Basisinformationsblatt müssten – sofern das Anliegen ernst verstanden wird – den Erläuterungen in Hinblick auf die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Kriterien mehr Raum eingeräumt werden.

Hier schließt sich ein weiterer Punkt an: Dem Verordnungsvorschlag geht es um eine Verbesserung der Transparenz auf dem Anlagemarkt für Kleinanleger, um einerseits den Anlegerschutz zu verbessern und andererseits um das Vertrauen der Anleger in die Finanzindustrie wiederherzustellen. Dieses Vertrauen stellt eine wesentliche Voraussetzung für effiziente Kapitalmärkte und damit für Wirtschaftswachstum dar.⁸ Auch wenn der Beitrag der Finanzindustrie zum Wirtschaftswachstum bzw. zu wirtschaftlicher Entwicklung in den letzten Jahren nicht unbedingt als Unterstützung gesehen werden muss: Tatsächlich können Informationen über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien die Transparenz von Anlageprodukten erhöhen und damit das Vertrauen in die Finanzwirtschaft stärken. Für ethisch und nachhaltig orientierte Investoren verdienen Vertrauen nämlich nur jene wirtschaftlichen Aktivitäten, die sozial verantwortlich und ökologisch zukunftsfähig ausgerichtet sind. Das bedeutet: nicht jegliche Form des Wirtschaftens wird gutgeheißen, sondern nur jenes Wirtschaften, das bestimmte soziale und ökologische Kriterien und Standards einhält. Wenn es das Ziel der Verordnung für Basisinformationsblätter ist, das Vertrauen in den Finanzmarkt zu stärken, müssen aus Sicht ethisch und nachhaltig orientierter Investoren die Informationen über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Anlageprodukten fundiert und aussagekräftig sein. Die

Zahl der Menschen, die ihre Investitionsentscheidungen auch von sozialen und ökologischen Gesichtspunkten abhängig machen, nimmt stetig zu. Ein Grund mehr, die EU-Kommission daran zu erinnern wie wichtig es ist, dass diese Informationen eine echte Orientierung ermöglichen und das Vertrauen der Investoren nicht ein weiteres Mal missbraucht wird.

¹ Der Verordnungsentwurf ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/st12/st12402.de12.pdf>

² Kap. I, Art. 1

³ Kap. II, Abschnitt II, Art. 6

⁴ Kap. II, Abschnitt II, Art. 8/2/(b)iii

⁵ Kap. IV, Art. 18 und 19

⁶ Kap. II, Abschnitt II, Art. 8/5

⁷ Kap. II, Abschnitt II, Artikel 6/1+2

⁸ Vgl. Begründung der Verordnung, Punkt 1